

der Akademie überhaupt nicht notifiziert worden sei, und dessen Zuständigkeit garnicht feststand;

5. Daß dieser Referent sich auf eine Weisung der Personalabteilung berufe, diese Anordnung aber nicht vom "Magistrat", sondern lediglich von einem ebenfalls unbekanntem Personalreferenten gezeichnet sei; es sei nirgends zu erkennen, ob und inwieweit die Anordnung auf einem Befehl der Besatzungsbehörde beruhe (Hr. S t r o u x hat einen Beschluß der Mitglieder, schriftlich eine Information über den Wortlaut der Anordnung der Besatzungsbehörde einzuholen, nicht ausgeführt);

6. Daß eine endgültige und rechtsverbindliche Entscheidung über den Fall nicht vor einer Entscheidung durch die dafür vorgesehenen und noch einzusetzenden Organe (Spruchkammern) getroffen werden könne;

7. Daß der Magistrat Berlin nicht vorgesetzte Behörde der Akademie sondern aus eigener Machtvollkommenheit nur beratendes Organ sei, und im übrigen, da das Reichsinstitut sich in Bayern befindet, eine in Berlin befindliche Behörde gar nicht für die Entscheidung zuständig sei.

Hr. S t r o u x hat sich - wie in vielen anderen Fällen - über all diese Rechtseinwände hinweggesetzt und erklärt, Hr. M a y e r sei untragbar und müsse verschwinden.

Zu dieser Einstellung des Hrn. S t r o u x ist folgendes bemerkenswert. Hr. M a y e r ist erst am 30. November 1944 von der Akademie zum ordentlichen Mitglied gewählt worden, und gerade Hr. S t r o u x ist nachdrücklich für die Wahl eingetreten; er hat Hrn. M a y e r 1944 als sehr erwünschtes Mitglied bezeichnet, und noch nach Vorlage des Wahlantrages im Plenum gesucht, seine ~~Unterschrift~~ Unterschrift darunter zu setzen. Er hat dann auch für die Wahl des Hrn. M a y e r gestimmt (Hr. B a e t h g e n war zu jener Zeit noch nicht Mitglied der Akademie). Der Wahlantrag war von den HH. H a r t u n g, R ö r i g, R e i c k e, H e y m a n n, S t i e v e und B r a c k m a n n eingebracht und gezeichnet worden. In der Sitzung am 12. Juli 1945 waren die HH. H a r t u n g, S t r o u x und B a e t h g e n anwesend. Sowohl Hr. S t r o u x, wie Hr. H a r t u n g, die beide kaum acht Monate vorher voll und ganz für die Wahl des Hrn. M a y e r eingetreten waren, und auch für ihn gestimmt hatten, haben - obwohl sich in dieser Zeitspanne in der Stellung und in der Haltung des Hrn. M a y e r nichts geändert hatte - jetzt für den Anschluß stimmten, ebenso wie Herr B a e t h g e n, weil sie alle Hrn. M a y e r politisch jetzt plötzlich als untragbar bezeichneten und ihn für einen Aktivisten erklärten, ohne dafür irgendwelches Beweismaterial vorlegen zu können. Es darf nicht unterlassen werden, hier anzumerken, daß Herr S t r o u x auf Grund seines politischen Verhaltens vor 1945 heute - jedenfalls in der amerikanischen Besatzungszone - nicht in seinem Amt sein würde, auch nicht als Hochschullehrer. Dafür können, falls das von Erheblichkeit sein sollte, nähere Angaben gemacht und Beweisunterlagen beigebracht werden.

Hr. S t r o u x vertrat nun den Standpunkt, daß mit dem Anschluß des Hrn. M a y e r aus der Akademie auch dessen Tätigkeit als Präsident des Reichsinstituts ihr Ende gefunden habe, obwohl beide Dinge nichts miteinander zu tun haben, denn das Reichsinstitut unterstand nicht der Akademie, und gehörte auch sonst nicht zu deren Geschäftsbereich.

In der Sitzung vom 19. Juli 1945 machte dann Hr. H a r t u n g (zu der Zeit kommissarischer Sekretar der Philosophisch-historischen Klasse) Mitteilung über einen Zusammenschluß der geschichtsforschenden Kommissionen, soweit diese in Berlin ihre Residenz hatten. Dazu sollten Zustimmung und Vollmacht des Magistrats ein-